

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Dann, Mann und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)

— Drucksachen 10/2888, 10/4514 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 (§ 1573 Abs. 5 BGB) werden die Worte „insbesondere“ und „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.
2. In Nummer 6 (§ 1578 Abs. 1 BGB) werden die Worte „insbesondere“ und „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.
3. Nummer 7 (§ 1579) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Einleitungssatz des § 1579 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme der/des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines der/dem Berechtigten zur Pflege und Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil“.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwerwiegt wie die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gründe.“
 - c) Die Nummern 5 bis 7 werden gestrichen.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Dann
Mann
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung**Zu 1. und 2.**

In der Begründung des Änderungsvorschlags zu §§ 1573, 1578 BGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens in § 1579 BGB abschließend geregelt sind.

Demgegenüber wurde in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses vom 12. Juni 1985 wiederholt darauf hingewiesen, daß die Worte „insbesondere“ und „in der Regel“ der Rechtsprechung die Möglichkeit einräumen, neben den im Gesetz aufgeführten Gründen andere Gründe zur zeitlichen oder höhenmäßigen Kürzung des Unterhaltsanspruchs heranzuziehen.

Um diese vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollten Rechtsfolgen auszuschließen, ist eine ersatzlose Streichung der Worte „insbesondere“ und „in der Regel“ geboten.

Zu 3.

Mit der veränderten Einleitung des § 1579 und der ersatzlosen Streichung des geltenden Absatzes 2 wird dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Vorschrift Genüge getan. Weiterer Änderungen zu § 1579 bedarf es nicht.

Die zu dieser Vorschrift entwickelte Rechtsprechung ist mehr als ausreichend, um in Härtefällen die Unterhaltsfrage interessengerecht zu lösen. Die Mehrzahl der Sachverständigen in der Anhörung vom 12. Juni 1985 vertrat deshalb die zutreffende Auffassung, den Katalog des § 1579 nicht um weitere Klauseln, insbesondere durch Aufnahme der vom Bundesgerichtshof entwickelten Leitsätze zu dieser Vorschrift, zu erweitern.

Dieser Einschätzung wird dadurch Rechnung getragen, daß der Unbilligkeitskatalog gegenüber dem bisherigen Recht unverändert bleibt.